

**Verfahrensordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik
für die konsiliarische Evaluation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3
und die Tenure-Evaluation gemäß § 14 Absatz 7 der Satzung
der Universität Heidelberg über die Evaluation von
Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen;
Mitteilungsblatt Nr. 24/2021 v. 23.11.2021**

§ 1 Gegenstand

Diese Verfahrensordnung trifft für die Fakultät für Mathematik und Informatik nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen Mitteilungsblatt Nr. 24/2021 v. 23.11.2021 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation

(1) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt eine*n Vorsitzenden.

(2) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht entsprechend Anhang 2 JunProfEvalS beizufügen.

(3) Die Mitglieder der Konsiliarkommission erhalten Einsicht in die gemäß § 3 Absatz 4 JunProfEvalS im Rahmen der Berufungsvereinbarung geschlossenen Evaluationskriterien.

§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den*die Juniorprofessor*in bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des*der Juniorprofessor*ins, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kolleg*innen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem*der Juniorprofessor*in mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem*der Juniorprofessor*in und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der*die Juniorprofessor*in kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation kann der*die Juniorprofessor*in auch ein Statusgespräch mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung führen und die Konsiliarkommission hierüber informieren.

(4) Sollte sich im Rahmen der Konsiliarischen Evaluation die Notwendigkeit zur Anpassung der späteren Evaluationskriterien ergeben, bedarf dies der Abstimmung mit den in § 3 Absatz 4 Satz 4 JunProfEvalS genannten Stellen.

§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Bei deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in diesen Bereichen ist eine positive Tenure-Evaluation noch nicht von vornherein ausgeschlossen, falls in den von § 14 Absätze 5 und 6 JunProfEvalS genannten Bereichen bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinter stehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation

(1) Der*die Tenure-Track-Professor*in kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 3 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese von dem*der Tenure-Track-Professor*in jederzeit erbiten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 23.05.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel